



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_52 JAHRGANG 42
19.09.2013

**Ordnung für das
Institut für Partikeltechnologie – Institute of Particle Technology
im Fachbereich D – Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik
vom 19.09.2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder
- § 5 Kooperationspartner des Instituts
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Rechenschaftsbericht
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Instituts für Partikeltechnologie verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, ein fachbereichsinternes Kompetenzzentrum für die Forschung bezogen auf wissenschaftlich-technische Aspekte verfahrenstechnischer Prozesse disperser Systeme zu etablieren.

§ 2 Rechtsstellung

Das Institut für Partikeltechnologie ist eine fachbereichsinterne wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut u.a. die folgenden Aufgaben im Themenschwerpunkt Partikeltechnologie wahr:

1. Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten.
2. Durchführung von disziplinärer, interdisziplinärer und transdisziplinärer Forschung.
3. Unterstützung des Technologietransfers.
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Instituts.

§ 4 Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder des Instituts werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs D bestellt.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden, deren Forschung einen Bezug zur Aufgabenstellung des Instituts aufweist. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Entsprechendes gilt für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Für die Bearbeitung der Aufgaben können Abteilungen gebildet werden.

§ 5 Kooperationspartner des Instituts

Der Vorstand kann darüber hinaus über die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Kooperationspartner beschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (4) Die oder der Vorsitzende muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Bergischen Universität Wuppertal gehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 und 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner des Instituts mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8
Finanzierung

Die Grundausstattung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9
Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Dekanat des Fachbereichs D – Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 10
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs D – Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.09.2013.

Wuppertal, den 19.09.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch